

Das Grundgesetz erlaubt den Blauen Helm

Und die UNO-Charta verlangt sogar den Truppen-Beitrag aller ihrer Mitglieder

Von Josef Joffe

Stellt der Sicherheitsrat mit Mehrheit

Selbstverständlich stehen sie alle auf dem Boden des Grundgesetzes – der Kanzler sowie seine Minister für Äußeres und Verteidigung. Aber haben sie die Verfassung auch gelesen? Bezweifeln möchte dies, wer erstaunt erfährt, daß die Bonner vom hohen Sockel des Grundgesetzes herab verkünden, auch ein Bundeswehr-Einsatz unter blauer UNO-Flagge sei von der Verfassung nicht abgedeckt.

Man kann gewiß darüber streiten, ob der NATO-Vertrag einem Einsatz *out-of-area* im Wege stehe. Verfassungsrechtler, je nach politischer Überzeugung oder Parteizugehörigkeit, streiten sich außerdem darüber, wie weit oder eng der berühmte Artikel 87a ausgelegt werden soll, der besagt: „Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit es dieses Grundgesetz ausdrücklich zuläßt.“ Was ist „Verteidigung“ – muß man schon angegriffen sein, oder darf man sich vorher wehren? Diesseits der Grenze oder auch jenseits? Nur: Über deutsche Blauhelme dürfte es eigentlich keinen Streit geben; da ist das GG so eindeutig wie eine Verfassung nur sein kann.

Nachlesen sollten die Bonner vorweg den Artikel 24. Unter (1) heißt es schlicht und knapp: „Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.“ Im Anschluß besagt Absatz (2): „Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen“ und „wird hierbei in die Beschränkung seiner Hoheitsrechte einwilligen...“ Dann aber möge der Blick unserer Regierenden etwas weiter schweifen – nämlich in die Charta der Vereinten Nationen, deren Mitglied auch die Bundesrepublik ist. Hier schließt sich der Kreis.

Das Herzstück der UNO-Charta ist ein Kapitel namens „Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens“, das dem Begriff der „kollektiven Sicherheit“ Zähne verleihen soll. Neben friedlichen Sanktionen (wie einem Handelsembargo) sind auch militärische (wie eine Blockade) vorgesehen – und schließlich der Einsatz von Streitkräften.

Den zentralen Punkt faßt der Artikel 43 zusammen: „Alle Mitglieder verpflichten sich, um ihren Beitrag zur Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit zu leisten, dem Sicherheitsrat auf sein Verlangen und auf Grund (von) Sonderabkommen Streitkräfte, Hilfe und Einrichtungen... zur Verfügung zu stellen.“ Mit anderen Worten: Derweil Art. 24 GG dem Bund das *Recht* gibt, sich einem System der kollektiven Sicherheit einzuordnen, mahnt die UNO-Charta gar eine *Pflicht* dazu an.

fest, daß der militärische Sanktionsfall gegeben ist, könnte sich Bonn einer Anforderung rein rechtlich nicht entziehen. Erst recht ist dazu keine Verfassungsänderung notwendig, denn genau diesen Fall deckt Art. 24 GG ab. Das Grundgesetz ist sogar, anders als die meisten westlichen Verfassungen, außerordentlich „offen“ für völkerrechtliche Normen; deshalb auch die Möglichkeit „Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen zu übertragen“. Man muß eben nur im Grundgesetz nachlesen – und sich dann andere Ausreden einfallen lassen, um sich der Pflicht zu entziehen.